# Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land

### Staatliche Fachoberschule

# Merkblatt zu Absenzregelungen an der Staatlichen Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz

Stand: 20.09.2017

# I. Entschuldigung (durch Versäumnis)

Es gilt, dass jedes verspätete Erscheinen oder Nichterscheinen schriftlich entschuldigt werden muss! Liegt keine schriftliche Entschuldigung vor, gilt der betreffende Zeitraum als unentschuldigt!

### 1. Zuspätkommen

Jedes Zuspätkommen muss **schriftlich** unter **Angabe eines Grundes** bei der Klassenleitung am selben, spätestens am darauffolgenden Tag, entschuldigt werden. Ergibt die **kumulierte Zeit des Zuspätkommens pro Schüler 15 Minuten**, wird von der Klassenleitung Nacharbeit angeordnet. Die Nacharbeit dient der gewissenhaften Aufholung bzw. Vertiefung des versäumten Unterrichtsstoffes. Weitere Ordnungsmaßnahmen bleiben von den Regelungen unberührt.

#### 2. Fernbleiben vom Unterricht

#### **Immer**

Ein Fernbleiben von Unterricht muss unverzüglich am gleichen Tag unter Angabe eines Grundes via E-Mail an den Klassenleiter z.B. <a href="mailto:mustermann@bs-nl.de">mustermann@bs-nl.de</a> gemeldet werden. Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der FPA-Betreuung festgelegten Weise zu unterrichten.

Die Meldung ersetzt NICHT eine spätere schriftliche Entschuldigung!

### Zusätzlich

- a) Fernbleiben dauert nicht mehr als 3 Werktage
- Entschuldigung entweder durch eine der drei ausgegebenen Eigenentschuldigungen für den Zeitraum oder ein ärztliches Attest (innerhalb von 2 Werktagen nach fernmündlicher Entschuldigung nachzureichen)! (BayScho § 20, Abs.1, Satz 2)

Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen …wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. (BayScho § 20, Abs. 2 Nr.2)

# b) <u>Fernbleiben dauert mehr als 3 Werktage ODER angekündigter Leistungsnachweis am Tag</u> des Fernbleibens

■ Entschuldigung ist nur durch ärztliches Attest möglich!

Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises! (BayScho § 20, Abs. 2)

### Ein ärztliches Attest muss zur Akzeptanz die folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) Abgabefrist von 10 Tagen nachdem es verlangt wurde ist eingehalten.
- 2) Ausstellungsdatum = Erster Krankheitstag!!
- 3) Es muss eine Schul-/Unterrichtsunfähigkeit attestiert sein ("war anwesend" etc. ist nicht ausreichend).
- Werden die Kriterien an das Attest nicht erfüllt, gilt der Fehltag als unentschuldigt bzw. ein angekündigter Leistungsnachweis als mit 0 Punkten bewertet!
- Ein Fehltag gilt ebenfalls als unentschuldigt, wenn die schriftliche Eigenentschuldigung nicht innerhalb der geforderten Frist eingegangen ist



### 3. Beurlaubung (ganztägig oder stundenweise)

Grundsätzlich gilt, dass ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht nur in **dringenden Ausnahmefällen** gestellt werden kann.

- Eine Beurlaubung kann nur dann genehmigt werden, wenn das Beurlaubungsformular **mindestens**3 Tage vor dem Termin beim Klassenleiter vorliegt (Weiterleitung an KA, SD).
- Ein schriftlicher Nachweis über den Grund des Fernbleibens ist beim Klassenleiter nachzureichen!

### Beurlaubungszeitraum fällt auf Termin eines angekündigten Leistungsnachweises

- Ist ein Leistungsnachweis angekündigt, kann in der Regel keine Beurlaubung ausgestellt werden.
- Findet ein Leistungsnachweis an einem **nichtverschiebbaren Termin** (z.B. Beerdigung) statt, muss der Klassenleiter in Absprache mit der Fachlehrkraft eine individuelle Regelung treffen.

### 4. Befreiungen aus dem laufenden Unterricht

Eine Befreiung vom laufenden Unterricht ist grundsätzlich nur durch den Klassenleiter, bzw. stellvertretenden Klassenleiter möglich. Wird der Unterricht wegen Krankheit verlassen, **ist ein ärztliches Attest erforderlich**.

# II. Befreiungen vom Sportunterricht (laufend/vorübergehend)

Eine dauerhafte Sportbefreiung z.B. wegen Krankheit kann nur bei der Schulleitung mit entsprechendem Nachweis beantragt werden. Ein entsprechender Vermerk über die Befreiung wird im Zeugnis vermerkt.

### III. Weitere wichtige Regelungen

Nachtermine für schriftliche, versäumte Leistungsnachweise:
 Termine für versäumte, angekündigte Leistungsnachweise können generell an jedem Werktag (inkl. Samstag) festgesetzt werden.

### Es gilt zu beachten:

- Der Schüler informiert sich selbstständig über Datum, Uhrzeit und Ort von Nachterminen. Diese werden am Oberstufenbrett der FOS rechtzeitig veröffentlicht! Falls eine Rücksprache mit dem Fachlehrer erforderlich ist, muss die Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft durch den Schüler initiiert werden!
- Das Attest des Fehltags wurde innerhalb der geforderten Frist eingereicht und ist gültig.
- Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird entweder ein weiterer Nachtermin oder gegen Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres eine schriftliche bzw. eine mündliche/praktische Ersatzprüfung angesetzt. Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken (§ 20 FOBOSO).
- 2. Wurden mehr als 5 Praktikumstage unentschuldigt versäumt, gilt das Schuljahr als nicht bestanden.
- 3. Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden (§ 31, Abs. 2, Nr. 3 FOBOSO).
- 4. Attestpflicht wird automatisch (ohne schriftlich oder mündlichen Hinweis) nach 3 Tagen durch Eigenentschuldigung verhängt. Dies schließt ein, dass die Schule an Tagen angekündigter Leistungsnachweise die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangt. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.



5. Für Aufsteiger mit Attestpflicht in die nächsten Jahrgangsstufen besteht die Attestpflicht

weiter

Telefon: 09123 4018

Telefax: 09123 4019